

Melanie Trinkl - Antrag 1094

Von: Melanie Trinkl
An: fraktion csu
Datum: 06.04.2020 09:33
Betreff: Antrag 1094
BC: Melanie Trinkl

>>> Rudolf Schnur <schnur@auloh.de> 06.04.2020 09:24 >>>

Landshut, 05. April 2020

Ur. 1094

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
und
den Aufsichtsrat der Klinikum Landshut gGmbH

Antrag

Den Mitarbeitern des Klinikums Landshut gGmbH und Mitarbeitern der Stadt Landshut, die in der Corona-Pandemie unverzichtbare und besondere Leistungen erbracht haben, wird die steuer- und sozialversicherungsfreie einmalige Sonderzahlung gewährt, die der Bundesfinanzminister seit dem 3. April 2020 eingeführt hat (siehe Anlage).

Rudolf Schnur
Bernd Friedrich
Dr. Thomas Haslinger
Prof. Dr. Thomas Küffner
Hans-Peter Summer



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
der Finanzen

Pressemitteilungen

03.04.2020

Steuern

Sonderzahlungen jetzt steuerfrei

Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

Nummer 7

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

„Freundliche Worte an der Ladentheke und Beifall für das medizinische Personal sind ein schöner Ausdruck unserer Verbundenheit in dieser schweren Zeit. Aber wir wollen mehr tun, um die Helferinnen und Helfer angemessen zu würdigen. Eine Reihe von Unternehmen hat bereits angekündigt, das Engagement ihrer Beschäftigten mit Sonderzahlungen zu belohnen, andere werden diesem Vorbild sicherlich folgen. Das Bundesfinanzministerium stellt nun sicher, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten ankommen. 100-prozentigen Einsatz in dieser Zeit wollen wir 100-prozentig belohnen.“ **Bundesfinanzminister Scholz**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

© Bundesministerium der Finanzen

-
-